

Entscheide der Gemeinden betreffend Hundehaltungen müssen folgendes Rechtsmittel enthalten:

"Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides einzureichen. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel auführen."

Frauenfeld, 12. Februar 2008